

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 8.

25. Februar 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,  
betreffend die Abänderung des Art. 29, Litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes, die Besorgung des Bauwesens beschlagend.

(Vom 6. Januar 1860.)

Tit. I

Das Bundesgesetz über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 überträgt dem Post- und Baudepartement in Bezug auf das Bauwesen folgende Geschäfte:

- 1) Die Oberaufsicht über die Straßen und Bauten, soweit sie dem Bunde zusteht.
- 2) Die Errichtung öffentlicher Bauten.

Die Abtheilung des Bauwesens und die dahin gehörenden Arbeiten haben je nach den Umständen seit dem Jahre 1849 verschiedene, zum Theil sehr beträchtliche Wandlungen erfahren. So wurde das wichtige Bureau des Eisenbahnwesens eingerichtet, war von 1850—1852 mit den Vorstudien für die Schienenwege beschäftigt und wurde sodann in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 aufgelöst. Seither befaßt dieser Dienstzweig keine besondere Verwaltung mehr. Bald aber verließen Fragen über Konzessionen, Abtretung von Grundeigenthum und öffentliche,

mit eidgenössischen Beiträgen ausgeführte Bauten demselben wieder eine hervorragende Stellung im Geschäftskreise des Bundes. Man verschob die Errichtung eines besondern Büreaus, war aber genöthigt, die Bausachen unter verschiedenen Titeln einer größern Anzahl Beamter und Angestellter der Centralverwaltungen des Departements (nämlich derjenigen des Post- und der des Telegraphenwesens) zuzuweisen. Da man nun gegenwärtig zur klaren Einsicht gelangt ist, daß dieser Zweig der Bundesverwaltung eine mit Nothwendigkeit beständig sich erweiternde Ausdehnung gewinnen wird und besonders in Erwägung zieht, daß wichtige Dienstabtheilungen, z. B. die Ueberwachung des Eisenbahnbetriebes hinsichtlich der Erstellungskosten, der Statistik und der Ergebnisse, noch nicht organisiert sind, so sieht man die Nothwendigkeit ein, daß eine bleibende Amtsstelle für das Bauwesen unter einem, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzenden Vorsteher, welcher sich ganz diesem Fache widmen kann, errichtet werde.

Hier stößt man auf eine andere Frage: die Natur der dem Post- und Baudepartement zugewiesenen Geschäfte erheischt eine so bedeutende Thätigkeit von Seiten des Vorstehers dieses Departements, daß, um denselben Genüge zu leisten, schon seit mehreren Jahren der Stellvertreter dieses Departements in andauernder Weise einen Theil der Bausachen übernommen hat. Dagegen erfordern die unter dem Departement des Innern stehenden Geschäfte von dessen Vorsteher nur eine verhältnißmäßig beschränkte Arbeit. Dieser Umstand veranlaßte natürlich den Bundesrath auf eine Veränderung in der Vertheilung der Geschäfte zwischen diesen beiden Departementen Bedacht zu nehmen und zwar um so mehr, als die im Gesetz vom 16. Mai 1849 gegebene Bezeichnung des schweizerischen Bauwesens ganz zu den Befugnissen des Departements des Innern paßt. Auch können dem Postdepartement alle Eisenbahnangelegenheiten ohne irgend welchen Nachtheil entzogen werden.

Der Bundesrath glaubt daher der h. Bundesversammlung die fragliche Veränderung in der Geschäftsvertheilung empfehlen zu sollen und indem er die Ehre hat, der hohen Behörde beiliegenden Beschlußentwurf zu unterbreiten, benützt er diesen Anlaß, Sie, Tit. seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Januar 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**  
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

## Beschlufentwurf.

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Januar  
1866,

beschließt:

1. Diejenigen Geschäfte, welche das Bauwesen der Eidgenossenschaft betreffen und durch Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 dem Schweizerischen Post- und Baudepartemente zugetheilt waren, werden dem Schweizerischen Departemente des Innern übertragen.

Ersteres Departement heißt fortan:

Post- und Telegraphendepartement.

2. Die Stelle eines Vorstehers vom Bureau des Bauwesens wird als bleibende Beamtung der Eidgenossenschaft erklärt. Dieser Beamte wird vom Bundesrath auf die Dauer von drei Jahren ernannt und steht unmittelbar unter dem Schweizerischen Departemente des Innern.

3. Der mit dieser Stelle verbundene feste Gehalt wird auf Fr. 5000 jährlich festgesetzt. Der Inhaber derselben wird für seine Reisekosten gleich wie die andern Beamten entschädigt.

4. Der Bundesrath wird, gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung und Befoldung der eidgenössischen Beamtungen vom 30. Heumonat 1858, für die andern im Bureau des Bauwesens erforderlichen Stellen Vorsorge treffen.

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen.

Bern, den 6. Januar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **F. Frey-Perossee.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Art. 29, Litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes, die Besorgung des Bauwesens beschlagend. (Vom ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1860
Date	
Data	
Seite	305-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 996

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.